

durch Anrufen und Nachschreien und Umschwärmen des Fuhrwerkes, besonders in den vor der alten Stadt liegenden Straßen, so daß es oft Kunst ist, durch solche Kinderschwärme, ohne sie zu beschädigen, hindurchzufahren. Dagegen thun diejenigen Eltern, welche ihre Kleinen weniger leicht beaufsichtigen können, sehr wohl daran, dieselben in die auf dem hiesigen Turnplatze befindliche, seit 1860 errichtete und unter der trefflichen Leitung der Frau Amalie Pohle stehende Spielschule zu schicken, welche Lehrerin ihre Pflegbefohlenen nicht blos zu beschäftigen, zu erheitern, sondern auch auf jede Weise zu bilden versteht. — Bis zum sechsten Jahre gönnt man den Kindern im Allgemeinen ihre Freiheit, indeß müssen doch manche Kinder armer Eltern schon vorher spulen oder Franzen an die Tücher einziehen lernen, was auf die Gesundheit der schwächlichen unter ihnen durch vieles Sitzen und durch den Mangel der frischen Luft allerdings nur ungünstig einwirken kann. Mit dem sechsten Lebensjahre geht der Schulunterricht an, zu dem die Eltern ihre Kinder in der Regel gewissenhaft anhalten.

XXI. Schulen und andere Fortbildungsmittel.

Die älteste Schulschicht findet sich in der Ranfftschen Chronik, in welcher es unter dem Jahre 1605 heißt, daß in diesem Jahre M. Matthias Abraham Goldstein zum Schulmeister angenommen und zu diesem Amte die Stadtschreiberei geschlagen worden sei. Zugleich wurde der in diesem Jahre eingesetzte erste Diaconus Gegenfeind verpflichtet, täglich früh und Nachmittags eine Schulstunde zu halten, die Inspection über die Schule zu übernehmen und hierbei dahin zu wirken, daß die größeren Schüler von derselben eine höhere Schule (also Gymnasium oder Fürstenschule) beziehen könnten (s. Chr. v. Ranfft). Auch wird daselbst unter dem Jahre 1616 eines Schulhauses Erwähnung gethan. Dasselbe (nun schon Cantorwohnung genannt) brannte bei dem großen Brande 1724 mit ab und wurde 1725 wieder aufgebaut. Noch im Jahre 1777 gab es nur 2 Lehrer: einen Cantor und einen Collaborator, der zugleich Stadtschreiber und Organist war. Das Collaturrecht über beide Stellen gehörte damals dem Communrathe und dem Pastor, welche nach vorher ein-